# Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.9632 — E.ON/Berliner Stadtwerke/Tegel Energie)

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 398/06)

1. Am 15. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— E.ON SE, ein börsennotiertes europäisches Energieunternehmen mit Sitz in Essen, Deutschland;

— Berliner Stadtwerke GmbH („BSW“) mit Sitz in Berlin, Deutschland, und eine 100%ige Tochter der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts („BWB“);

— Tegel Energie, ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen mit Sitz in Berlin, Deutschland.

E.ON und BSW übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Tegel Energie.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— E.ON SE: Die Tätigkeiten von E.ON konzentrieren sich auf zwei wichtige Geschäftsbereiche: i) Energieverteilungsnetze und ii) Kundenlösungen (einschließlich Strom- und Gaseinzelhandel).

— BSW: BSW und BWB sind kommunale Versorgungsbetriebe. BWB ist auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung tätig und erbringt Dienstleistungen im Bereich Abwasserbehandlung. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der BSW liegt auf dem Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und des Stromeinzelhandels.

— Tegel Energie: Tegel Energie baut und betreibt ein neues Fernwärme- und Fernkältenetz sowie Erzeugungsanlagen für zwei neue Wohn- und Gewerbegebiete am derzeitigen Flughafen Berlin Tegel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9632 — E.ON/Berliner Stadtwerke/Tegel Energie

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.